

Anlage 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Vitalisstraße
von : Widdersdorfer Straße
bis : Stolberger Straße
Stadtteil : Müngersdorf
Stadtbezirk : 3

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Im Zuge von nicht straßenbaubeitragspflichtigen Arbeiten an den Gehwegen und Parkflächen und der Anlegung von 3 Fußgängerüberwegen wurde auch die vorhandene Beleuchtungsanlage erneuert.

Diese bestand überwiegend aus Langfeldleuchten an Peitschenmasten und war über 50 Jahre alt. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer war abgelaufen. Die alte Anlage war sanierungsbedürftig und entsprach auch nicht mehr den zurzeit gültigen Richtlinien.

Die vorhandene Beleuchtungsanlage wurde demontiert und durch Normmaste, Nennhöhe 8 m und Kofferleuchten vom Typ Iridium ersetzt. Darüber hinaus wurde die Anzahl der Leuchtstellen erhöht. Die Arbeiten wurden im September 2013 abgeschlossen.

Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer und zusätzlicher Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt, da Rechnung noch nicht vorliegt): 47.600,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

23.800,00 EUR

Die Vitalisstraße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragsatzung einzustufen. Neben der Erschließung der angrenzenden Grundstücke verbindet sie auch die Widdersdorfer Straße mit dem Straßenzug Wendelinstraße/Stolberger Straße, so dass ihre Verkehrsfunktion über die einer Anliegerstraße hinausgeht.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

23.800,00 EUR : 40.800 m² = rd. 0,60 EUR

Mit den Arbeiten wurde im Zuge der nicht beitragspflichtigen Straßenbauarbeiten bereits im Mai 2013 begonnen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.05.2013 in Kraft.

Anlage 3

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Rudolf-Clausius-Straße/Waldecker Platz
von : Heidelberger Straße
bis : Waldecker Straße
Stadtteil : Buchforst
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Die alte Beleuchtungsanlage besteht aus Peitschenmasten und Langfeldleuchten, ist über 50 Jahre alt, sanierungsbedürftig und entspricht nicht mehr der heutigen Norm. Die wirtschaftliche Nutzungsdauer ist abgelaufen.

Die vorhandenen Leuchten werden demontiert und durch Normmasten, Nennhöhe 6 m und Kofferleuchten vom Typ Iridium ersetzt.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung der Straßenbeleuchtung durch Aufstellen neuer Straßenleuchten.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 26.200,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (50 %):

13.100,00 EUR

Die Anlage Rudolf-Clausius-Straße/Waldecker Platz ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Über sie wird der Verkehr in die abzweigenden Anliegerstraßen Bergiusstraße, Robert-Mayer-Straße, Hofmannstraße, Guerickestraße, Besselstraße und Fraunhoferstraße geleitet.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

13.100,00 EUR : 4.915 m² = rd. 2,70 EUR

Mit den Arbeiten soll zusammen mit der Gehwegsanierung in der Rudolf-Clausius-Straße in Kürze begonnen werden, so dass die Satzung bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2014 in Kraft tritt.

Anlage 4

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Rudolf-Clausius-Straße
von : Heidelberger Straße
bis : Bunsenstraße
Stadtteil : Buchforst
Stadtbezirk : 9

Ausbauzustand der von der Maßnahme betroffenen Straßenteileinrichtung:

Der südliche Gehweg der Rudolf-Clausius-Straße ist etwa 50 Jahre alt und besteht teilweise aus alten Betonplatten und teilweise aus Asphaltbelägen unterschiedlichen Alters und Güte. Aufgrund des hohen Alters sind zahlreiche Betonplatten gerissen. Insbesondere der Bereich des Gehweges, der aus unterschiedlichen Asphaltbelägen besteht, weist zahlreiche Schäden in Form von Rissen, Schlaglöchern und Absackungen auf und beinhaltet Unfallgefahren.

Daher wird der südliche Gehweg mit neuen Betonplatten und Bordsteinen versehen.

Die Sanierung des nördlichen Gehweges ist nicht beitragsfähig.

vorgesehene Maßnahme:

Erneuerung des südlichen Gehweges unter Beibehaltung intakter Teilflächen durch Einbau von Platten bzw. Pflaster auf Schottertragschicht sowie Erneuerung der Bordsteine.

Kosten des Ausbaus (geschätzt): 130.900,00 EUR

davon beitragsfähig unter Berücksichtigung der Straßenart

Haupterschließungsstraße (65 %):

85.100,00 EUR

Die Rudolf-Clausius-Straße ist als Haupterschließungsstraße gemäß § 3 Absatz 2 Ziffer 2 der Straßenbaubeitragssatzung einzustufen. Über sie wird der Verkehr in die abzweigenden Anliegerstraßen Bergiusstraße, Robert-Mayer-Straße, Hofmannstraße, Guerickestraße, Besselstraße und Fraunhoferstraße geleitet.

Belastung pro Quadratmeter Grundstücksfläche (geschätzt):

85.100,00 EUR : 3.719 m² = rd. 22,90 EUR

Aufgrund des dringenden Sanierungsbedarfs ist ein kurzfristiger Beginn der Baumaßnahme vorgesehen. Die Satzung tritt daher bezogen auf diese Maßnahme rückwirkend zum 01.11.2014 in Kraft.

Anlage 5 zu § 2

Ergänzende Erläuterung zur Satzungsvorlage (KAG)

Straße : Buchheimer Straße
von : Mülheimer Freiheit
bis : Adamsstraße
Stadtteil : Mülheim
Stadtbezirk : 9

§ 1 Ziffer 7 der 232. KAG-Maßnahmensatzung sieht für die Buchheimer Straße im oben genannten Straßenabschnitt die Erneuerung der Fahrbahn durch Einbau einer Asphaltdeckschicht auf Asphalttragschicht und Frostschutzschicht, Ein- und Umbau von Straßenabläufen sowie Herstellung einer Rinnenführung vor.

Bei der Beschreibung dieses beitragsrechtlichen Bauprogramms wurde übersehen, dass gemäß dem beschlossenen technischen Bauprogramm die Fahrbahn im Bereich zwischen Formesstraße und Wallstraße nicht zu asphaltieren, sondern zu pflastern und dass eine Asphaltbinderschicht einzubauen war.

Vor Beginn der Straßenbaumaßnahme sanierte die StEB AöR den Kanal in der Buchheimer Straße. Dabei wurde im Bereich des Kanalgrabens bereits eine Frostschutzschicht eingebaut, die beim nachfolgenden Straßenausbau erhalten blieb. Durch die Stadt Köln wurde somit nur in Teilbereichen eine Frostschutzschicht eingebaut.

Durch die Satzungsänderung, welche rückwirkend zum Inkrafttreten der Ursprungssatzung erfolgt, wird der Maßnahmenumfang dem tatsächlichen Ausbau angepasst.